

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 61

Sonnabend, den 4. August

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 1500,00 M. die einspalt. Pettzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Betrifft Erhöhung der Unterstüzungen für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Die Unterstützung an Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung wird rückwirkend ab 1. Juli d. Js. in der Höhe gewährt, daß das Gesamtjahreseinkommen der Empfänger von Invaliden- oder Altersrenten 4 320 000 M.

„ Witwen- oder Witwerrenten 3 888 000 M.

„ Waisenrenten 2 160 000 M.

erreicht. Die Ueberweisung der Nachzahlung für den Monat Juli wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk Unterstützungsempfänger vorhanden sind, dieses orisüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 17. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

### Betr. Paß- und Sichtvermerksgebühren.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Entwertung des deutschen Geldes sind die in dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. 5. 1923 — IV. E. 286 (Kreisblatt Nr. 45 für 1923) festgesetzten Paß- und Sichtvermerksgebühren mit sofortiger Wirkung um 100 v. H. erhöht worden.

Die Gebühren betragen somit fortan für Auslandspässe 10000 Mk., Inlandspässe 4000 Mk., Personalausweise (als Paßersatz) 20000 Mk., Verlängerung eines Auslandspasses 5000 Mk., Verlängerung eines Inlandspasses 2000 Mk., Verlängerung eines Personalausweises (Paßersatz) 6000 Mk.

Die Sichtvermerksgebühren betragen für Ausreisefichtvermerke 20000 Mk., Rückreisefichtvermerke 40000 Mk., Dauerfichtvermerke für jeden angefangenen Monat 20000 Mk., mindestens 50000 Mk., für Umschreibung eines durch eine deutsche Vertretung im Auslande ausgestellten Rückreisefichtvermerks in einen Durchreisefichtvermerk 20000 Mk., für Verlängerung eines von einer deutschen Vertretung im Auslande ausgestellten Rückreisefichtvermerks 30000 Mk. Für Pässe und Personalausweise kommen noch 300 Mk. Stempelgebühr hinzu.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Landrat.

Am 8. und 9. Mai sind der Gutsverwaltung in Karzin hiesigen Kreises durch das Grenzamt in Lauenburg 2 ausländische Arbeiter mit Namen Johann Schulz aus Schilditz-Danzig und August Pettke aus Borschefstowo, Kreis Karthaus, zugewiesen worden, für welche die Gutsverwaltung eine Vermittelungsgebühr von je 27500 Mk. = 55000 Mk. hat zahlen müssen. Die beiden Leute haben jedoch in Karzin nicht gearbeitet, sondern sind beim Antritt heimlich entwichen. Ich ersuche ergebenst, nach den Entwichenen fahnden lassen zu wollen und sie im Ermittlungsfalle an die Gutsverwaltung in Karzin abliefern lassen zu wollen.

Stolp, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

J. A. gez. von der Landen.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung, falls die Genannten in ihren Bezirken angetroffen werden. Letztere haben nach dem Verbleib der Genannten Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir sofort Bericht zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

Der seit dem 5. April d. Js. auf dem Gute Karzin hiesigen Kreises beschäftigt gewesene ausländische Arbeiter Leo Busdrouski, 27 Jahre alt, ist am 17. Juni d. Js. von Karzin nach Bülow zu Besuch gefahren und nicht wieder nach Karzin zurückgekehrt. Ich ersuche ergebenst, nach dem Entwichenen fahnden und ihn im Ermittlungsfalle auf seine Arbeitsstelle in Karzin auf Kosten der Gutsverwaltung dortselbst zurückführen lassen zu wollen.

Stolp, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

J. A. gez. von der Landen.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung, falls der Genannte in ihren Bezirken angetroffen wird. Letztere haben nach dem Verbleib des Ausländers Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir sofort Bericht zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

### Berteilung der überwiesenen Reichsumsatzsteueranteile für April 1923 auf die Kreisangehörigen Städte, sowie Landgemeinden und Gutsbezirke.

Nachdem die Unterverteilung der von der Regierungshauptkasse an die Kreiskommunalkasse hier überwiesenen Reichsumsatzsteueranteile für April 1923 erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Anteile auszuführen. Es erhalten:

Belgard Stadt	1821100 M	Seligsfelde	36900 M
Polzin Stadt	905000 "	Siedkow	13700 "
Altlülfitz Gem.	26600 "	Silesen	37500 "
Altfanskow Gem.	34800 "	Tiechow	6400 "
Altschlage	7100 "	Vorbruch	11300 "
Arnhausen	17000 "	Vorwerk	31700 "
Battin	4300 "	Warnin	15300 "
Boiffin	40400 "	Wusterbarth	11300 "
Bolkow	6300 "	Wuzow	21500 "
Bramstädt	38300 "	Zadtkow	34000 "
Buchhorst	24600 "	Zarnefanz	9100 "
Bulgrin	46900 "	Zietlow	5600 "
Burzlass	15800 "	Ziezeneff	50800 "
Bużlar	24300 "	Zuchen	9900 "
Bużke	1500 "	Zwirniß	7900 "
Damen	20400 "		
Darlow	41600 "	Ackerhof	8300 "
Denzin	35900 "	Althütten	14300 "
Döbel	7600 "	Altschlage	25200 "
Gr. Dubberow	21600 "	Arnhausen	17500 "
Gr. Banknin	8400 "	Ballenberg	17400 "
Gr. Tychow	88100 "	Battin	21700 "
Gr. Ramin	17400 "	Bergen	19400 "
Gr. Pöplow	24400 "	Bolkow	24400 "
Hohenwardin-		Bramstädt	23500 "
Brosland	27600 "	Bruzen	44900 "
Jagertow	19900 "	Bulgrin	19800 "
Kamiffow	6500 "	Burzlass	23300 "
Kavelberg	18000 "	Bużlar	11800 "
Al. Banknin	5800 "	Bużke	16200 "
Al. Ramin	8500 "	Damen	32600 "
Klempin	19500 "	Damerow	36900 "
Kösterniß	38900 "	Dimkühlen	16600 "
Kollatz	33400 "	Döbel	14700 "
Kowalk	58600 "	Dowenheide	500 "
Langen	9100 "	Drenow	16700 "
Lasbeck	14500 "	Ganzkow	16800 "
Latzig	2800 "	Gauerkow	15200 "
Lenzen	58200 "	Glöbin	14100 "
Luzig	10300 "	Granzin	5500 "
Muttrin	24400 "	Gr. Demßberg	13000 "
Raffin	7000 "	Gr. Dubberow	19400 "
Rahtow	3300 "	Gr. Hammerbach	3300 "
Neulülfitz	20400 "	Gr. Pöplow	60100 "
Neufanskow	20500 "	Gr. Ramin	29800 "
Bodewilß	15300 "	Gr. Reichow	15300 "
Bumlow	45400 "	Gr. Tychow	74000 "
Buřtchow	54600 "	Gr. Voldekow	19700 "
Rarfin	6500 "	Gr. Wardin	11300 "
Redel	48000 "	Grüffow	28600 "
Redlin	39900 "	Hagenhorst	37700 "
Reinfeld	19300 "	Heyde	15100 "
Rehin	10300 "	Jagertow	10800 "
Riřtow	14800 "	Jeferiß	16200 "
Röhlshof	26000 "	Kamiffow	21900 "
Roggow	59000 "	Kieckow	37700 "
Rostin	28900 "	Al. Demßberg	6900 "
Sager	4600 "	Al. Dubberow	22400 "

Al. Kröffin	11400 M	Rauden	11900 M
Al. Pöplow	13800 "	Reinfeld	42200 "
Al. Ramin	15100 "	Rehin A	18200 "
Al. Reichow	15400 "	Rehin B	10000 "
Al. Voldekow	10100 "	Ritzerow	14500 "
Rlockow	12200 "	Rottow	9200 "
Rollatz	39500 "	Sager	13300 "
Krampe	4100 "	Schinz	15600 "
Langen	37300 "	Schlenin	16600 "
Lankow	7900 "	Schmenzin	58800 "
Lasbeck	10900 "	Siedkow	17300 "
Latzig	18500 "	Standemin	18300 "
Luzig	29600 "	Tiechow	19200 "
Mandelatz A	5400 "	Tiechow	40300 "
Mandelatz B	7700 "	Warnin	24400 "
Muttrin	15500 "	Wald. Tychow	18100 "
Raffin	12600 "	Wusterbarth	24300 "
Rahtow	14700 "	Wuzow	3900 "
Reuhof	5500 "	Zadtkow	31700 "
Reufollatz	21200 "	Zarnefanz	23300 "
Rassentin	14700 "	Zarnefanz	13700 "
Bodewilß	20900 "	Zietlow	17900 "
Quisbernow	29200 "	Zuchen	11600 "
Rarfin	35900 "	Zwirniß	13900 "

Soweit die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreis-kommunalkasse hiervon sogleich aber binnen 5 Tagen zu be-nachrichtigen, andernfalls wird diese die angedeutete Ver-rechnung vornehmen.

Belgard, den 18. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bekanntmachung.

#### Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft zur Unterhaltung des Rautelbaches.

Am Dienstag, den 28. August d. Jz., nachm. 5<sup>3/4</sup> Uhr, findet im Schulhause zu Tiechow die erste Mitglieder-versammlung der Rautelbachunterhaltungs-genossenschaft mit folgender Tagesordnung statt.

#### W a h l

- eines Vorstehers,
- zweier Beisitzer, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
- zweier stellw. Beisitzer des Vorstandes.

Zu dieser Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, werden hierdurch alle beteiligte Grundbesitzer bzw. ihre Vertreter eingeladen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen an-deren, mit schriftlicher Vollmacht versehenen, Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Er-schienenen zustimmend.

Im der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

- Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
- Ehefrauen durch ihren Ehemann und
- juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

Belgard, den 1. August 1923.

Der Landrat. gez. Dr. Janzen.

Beglaubigt: Müller, Kreisamtssekretär.

**Erhöhung der Kehrlohntaxe.**

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin werden die Sätze der Kehrlohntaxe vom Oktober 1922, abgedruckt im Kreisblatt von 1922 Nr. 82, für die Städte über 10000 Einwohner auf das 440fache, für Städte unter 10000 Einwohner und das platte Land auf das 450fache mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab erhöht.

Es sind demnach in Abänderung der Kehrlohntaxe vom 15. Juni d. Js., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 47 von 1923, folgende Sätze zu zahlen:

**A) für die Stadt Belgard:**

- |                                                                                                                                                                                                                                                               |       |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| 1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins                                                                                                                                                                                               | 3960  | Mk., |
| für jedes weitere Stockwerk mehr                                                                                                                                                                                                                              | 1320  | "    |
| 2. Für die Reinigung eines einstöckigen be-<br>steigbaren Schornsteins                                                                                                                                                                                        | 5280  | "    |
| für jedes weitere Stockwerk                                                                                                                                                                                                                                   | 2640  | "    |
| 3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem<br>Herdf Feuer                                                                                                                                                                                                    | 13200 | "    |
| für jedes weitere Herdf Feuer mehr                                                                                                                                                                                                                            | 4400  | "    |
| 4. a) für die Reinigung eines gewerblich be-<br>nutzten Schornsteins (wie Bäckereien,<br>Schmieden, Zentralheizungen, Hotel-<br>und Leimküchen, Fleischereien, Gasthöfe<br>usw.) ohne Rücksicht auf bauliche Ab-<br>messungen ausschl. der Fabrikschornsteine | 22000 | "    |
| b) Zentralheizungen in Eigenheimen                                                                                                                                                                                                                            | 11000 | "    |

**B) für die Stadt Polzin und das platte Land:**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| 1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins                                                                                                                                                                                                 | 4050  | Mk., |
| für jedes weitere Stockwerk mehr                                                                                                                                                                                                                                | 1350  | "    |
| 2. Für die Reinigung eines einstöckigen be-<br>steigbaren Schornsteins                                                                                                                                                                                          | 5400  | "    |
| für jedes weitere Stockwerk mehr                                                                                                                                                                                                                                | 2700  | "    |
| 3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem<br>Herdf Feuer                                                                                                                                                                                                      | 13500 | "    |
| für jedes weitere Herdf Feuer mehr                                                                                                                                                                                                                              | 4500  | "    |
| 4. a) für die Reinigung eines gewerblich be-<br>nutzten Schornsteins (wie Bäckereien,<br>Schmieden, Zentralheizungen, Hotel-<br>und Leimküchen, Fleischereien, Gasthöfe<br>usw.), ohne Rücksicht auf bauliche Ab-<br>messungen, ausschl. der Fabrikschornsteine | 22500 | "    |
| b) Zentralheizungen in Eigenheimen                                                                                                                                                                                                                              | 11250 | "    |

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Erhöhung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 3. August 1923.

Der Landrat.

**Ziegenbodföderung.****E r i n n e r u n g.**

Die betref. Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich nochmals um sofortige Erledigung meiner Preisblattbekanntmachung vom 22. Juni 1923, andernfalls ich mich genötigt sehe, eine Zwangsstrafe in Höhe von 100000 Mark gegen die Säumigen festzusetzen.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Landrat.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat die Preise für Weeren- und Pilzzettel von 50 und 100 Mark auf 500 und 2000 Mark erhöht.

Ein Druck von Zetteln kommt für dieses Jahr nicht mehr in Frage. Zettel können in diesem Jahre nur noch, wie wir in Aenderung unseres Rundschreibens vom 22. Mai 1923 — III F 4 — mitteilen, bei den Oberförstern und Revierförstern in Empfang genommen werden.

Köslin, den 17. Juli 1923.

Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten.

**Persönliches.**

Der Landjägermeister Lemke ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat am 1. August d. Js. seinen Dienst wieder angetreten.

Der Oberlandjäger Keller in Gr. Tychow ist vom 29. Juli d. Js. bis einschl. 12. August d. Js. beurlaubt. Die Vertretung während dieser Zeit übernimmt der Landjäger Riedel in Gr. Tychow.

Der Landjäger Riedel in Gr. Tychow ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat am 28. d. Mts. seinen Dienstbezirk wieder übernommen.

Der Landjäger Jork aus Belgard ist vom 1. bis einschl. 28. August d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung während dieser Zeit übernimmt in den Ortschaften Klempin, Siedkow, Gr. und Kl. Dubberow und Schlennin der Landjäger Gruschka in Silesen und in den Ortschaften Denzin, Ackerhof, Roggow, Boiffin und Ristow mit den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten der Landjäger a. Pr. Gomoll in Boiffin.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Landrat.

Der Eigentümer August Spudy—Denzin ist als Schöffe bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

Der Gewerbeassessor Penje in Neustettin ist mit der Vertretung des bis zum 18. August d. Js. beurlaubten Gewerberats Niemann beauftragt worden.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Landrat.

**Marktpreise in Erzeugergebieten.**

Es wird vielfach angenommen, daß Erzeuger und Händler vor dem Vorwurf des Preiswuchers ganz allgemein dann geschätzt seien, wenn der Erzeugerpreis 25 bis 30 v. H. unter dem in irgend einem Absatzgebiete insbesondere auch in dem besonders teuren besetzten Gebiete bleibe, und zwar selbst dann, wenn im Erzeugergebiet ein noch niedrigerer Preis gelte.

Diese Annahme geht fehl. Die in früheren ministeriellen Verfügungen genannte Spanne zwischen Erzeuger- und Händlerpreis von 25 bis 30 v. H. ist nur beispielsweise als ein ungefährender Maßstab für den Erzeugerpreis im Verhältnis zum Händlerpreis angegeben. Sie bedeutet aber nicht eine feste Grenze. Wird der Händlerpreis infolge großer Entfernung des Absatzgebietes vom Erzeugergebiet oder infolge besonders schwieriger Verhältnisse, wie sie zur Zeit im besetzten Gebiet bestehen, durch erhöhte Unkosten besonders erhöht, so wird sich diese Spanne vergrößern.

Es ist also unter allen Umständen darauf zu halten, daß der Erzeugerpreis je nach Maßgabe der Verhältnisse mehr oder weniger erheblich unter dem Marktpreis bleibt. Es ist insbesondere auch als Bucher zu bezeichnen, wenn z. B. Getreide über den jeweiligen Marktpreis gehandelt wird.

Belgard, den 1. August 1923.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

### Kleinverkaufspreise für Briketts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. Juli d. J., Kreisblatt Nr. 58, setze ich hiermit folgende Kleinhandelsbrikettspreise für Briketts fest:

**A. Für die ab 27. Juli 1923 verladene Briketts:**  
Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus 76 700 M. je Ztr.

" " " frei Keller od. Stall 84 100 " " "  
Lager des Händlers 84 100 " " "

**B. Für die ab 1. August 1923 verladene Briketts:**  
Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus 92 100 M. je Ztr.

" " " frei Keller od. Stall 99 500 M. je Ztr.  
Lager des Händlers 99 500 M. je Ztr.

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Kreisblatt Nr. 10) gelten auch für diese Briketts.

Belgard, den 4. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat

### Kaffeemischung.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft schreibt in einem Erlasse folgendes:

Nach den mir zugegangenen Mitteilungen mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, in denen sowohl von Herstellern, als auch im Groß- und Kleinhandel Mischungen von reinem Bohnenkaffee mit Getreide oder anderen Kaffee-Erzeugnissen als „Kaffeemischung“ und „Mischkaffee“ bezeichnet werden. Die Anwendung derartiger Bezeichnungen auf die vorerwähnten Mischungen muß als fahrlässige, bzw. als vorsätzliche Täuschung der Verbraucherschaft angesehen werden.

Ich bitte ergebend, erneut die zuständigen örtlichen Stellen anzuweisen, auf die genaue Einhaltung der zum Schutze der Verbraucherschaft erlassenen Kennzeichnungsvorschriften zu achten und gegen etwa festgestellte Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

Bei Zuwiderhandlungen ersuche ich mir zu berichten.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat

### Zuckerzuteilung im August.

Seitens des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Preußen sind wiederum 1525 gr Mund- und Einlochk Zucker je Kopf der Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden. Dieser Zucker soll im August zur Ausgabe an die Bevölkerung gelangen und darf daher ab 1. August 1923 auf die Zuckerkartenabschnitte

August A, August B und auf die linke Hälfte des Kopfes der Zuckerkarte, welche die Worthälfte „Zucker“ trägt je 1 Pfund = 3 Pfand, ausgegeben werden. Die 25 gr, die pro Kopf der Bevölkerung mehr zugeteilt werden, gelten als Schwund.

Im Besitz der Bevölkerung bleiben dann noch die beiden Septemberabschnitte A und B und der halbe Kopf der Zuckerkarte mit der Worthälfte „Karte“.

Belgard, den 5. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bekanntmachung.

Betr. Steuerabzug.

Nach der Verordnung zur Umänderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, vom 10. Juli 1923 — kann das Finanzamt auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats bis zum 25. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse des Kalendermonats bis zum 10. des folgenden Kalendermonats einlieben und entwerfen. Das Einlieben und Entwerfen der Steuermarken hat jedoch in jedem Falle, spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst — oder Arbeitsverhältnis zu erfolgen. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung des Steuerbetrages bei jeder Lohnzahlung wird hierdurch nicht berührt.

Arbeitgebern, die zum vereinfachten Steuerabzugsverfahren zugelassen sind, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß die Abführung (Einzahlung oder Ueberweisung) der einbehaltene Beträge statt nach jeder Lohnzahlung für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats bis zum 25. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse eines Kalendermonats bis zum 10. des folgenden Kalendermonats erfolgt. Gleichzeitig mit jeder Abführung hat der Arbeitgeber der für seine Betriebsstätte zuständigen Finanzkasse eine Bescheinigung zu übersenden, in der er versichert, daß der abgeführte Betrag mit dem Gesamtbetrag des innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes einbehaltenen Arbeitslohns übereinstimmt. Die Bescheinigung ist von dem Arbeitgeber oder einer Person, die zur Vertretung der Firma rechtlich befugt ist, zu unterschreiben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig auf die nach dem 31. Juli 1923 bewirkten Lohnzahlungen Anwendung finden.

Belgard, den 25. Juli 1923

Finanzamt

### Beschluß

des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard vom 1. August 1923

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923 über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung (R.V. 1 S. 741) wird beschlossen:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Also solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder vom 30. Juli 1923 ab bis 120000 M. und vom 13. August ab bis 180000 M für den Kalendertag. Bei der Berechnung wird die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen angesehen.

Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche deren Arbeitsverdienst für den Kalendertag beträgt:

über	bis	Stufe	Grundlohn	täglich	Beitrag
600 M.	1200 "	1	450 M.	33 M.	
1200 "	2000 "	2	900 "	63 "	
2000 "	3000 "	3	1600 "	114 "	
3000 "	6000 "	4	2500 "	177 "	
6000 "	12000 "	5	4500 "	315 "	
12000 "	18000 "	6	9000 "	630 "	
18000 "	24000 "	7	15000 "	1050 "	
24000 "	33000 "	8	21000 "	1470 "	
33000 "	42000 "	9	23500 "	1995 "	
42000 "	54000 "	10	37500 "	2625 "	
54000 "	66000 "	11	48000 "	3360 "	
66000 "	81000 "	12	60000 "	4200 "	
81000 "	99000 "	13	73500 "	5145 "	
99000 "	109500 "	14	90000 "	6300 "	
109500 "	150000 "	15	109500 "	7665 "	

bei einer Änderung ab 13. August 1923:

über 99000 M.	bis 120000 M.	15	109500 M.	7665 M.
120000 "	150000 "	16	135000 "	9450 "
150000 "		17	165000 "	11550 "

Die sich hiernach ergebenden höheren Leistungen treten mit dem 29. Tage, vom 30. 7. 23 an gerechnet, in Kraft.

Belgard, den 1. August 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Arthur Poste.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze ist ab 30. 7. 23 auf 48000000 M. festgesetzt.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß ab 5. August d. J. das Glaschenpfand auf 1000 M. heraufgesetzt ist. Wir bitten hierdurch die Herren Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst derjenigen bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für die oben genannte Lohnstufen in Frage kommen, bis spätestens 20. d. Mts. anzugeben. Der Vorstand.

### Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgeprüfetes Fleisch von nicht geschlachteten Pferden zum Berliner Tagespreise. Für Vermittl. zahle Provisions.

Max Kleinfeldt, Weinbrecher 143.

Sie sparen Geld!

Fahrradgummi!

Lassen Sie sich gratis Preisliste senden.

Franz Lauscher, Silberstein

Nur unter Garantie

werden sämtliche Reparaturen

an Fahrrädern zu billigen Preisen ausgeführt

in der Fahrrad-Zentral

am hohen Tor.

Franz Lauscher.

Einz. Spezialgesch. am

Reparatur - Fahrrad

sind möglichst zum besten

ten Tage abzugeben

Zum Einbinden

von Kreisblättern

Schulb'ättern

Reichsgefesblättern

Schulbüchern

Gefangbüchern usw.

empfiehlt sich die

Buchbinderei

Belgarder Zeitung

Blumenstr. 13. Hierzu eine Beilage.